



Gymnasiale Oberstufe Saar (GOS)

Allgemeine Prüfungsanforderungen für das Abitur
im Fach
Geschichte
(APA Geschichte)

2019

Abiturprüfungsanforderungen im Fach Geschichte für die gymnasiale Oberstufe im Saarland

Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung

1 Zielsetzung und Grundlagen der Prüfung

- 1.1 Zielsetzung
- 1.2 Grundlagen

2 Inhalte, Anforderungsbereiche und Operatoren

- 2.1 Inhalte und Kompetenzen
- 2.2 Anforderungen im Grund- und Leistungskurs
- 2.3 Anforderungsbereiche
- 2.4 Operatoren

3 Schriftliche Abiturprüfung

- 3.1 Allgemeine Hinweise
- 3.2 Art und Form der Aufgaben
- 3.3 Arbeitsmittel
- 3.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

4 Mündliche Abiturprüfung

- 4.1 Prüfungsgegenstände
- 4.2 Aufgabenstellung (1. Prüfungsteil)
- 4.3 Durchführung der Prüfung
- 4.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

5 Weitere Regelungen

Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung

1 Zielsetzung und Grundlagen der Prüfung

1.1 Zielsetzung

Die Allgemeinen Prüfungsanforderungen für das Abitur im Fach Geschichte (APA Geschichte) sollen

- auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne ein einheitliches und angemessenes Anspruchsniveau der schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben sichern,
- die Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben erhöhen und die Bewertung von Prüfungsleistungen transparent zu machen
- Hilfestellung bei der Erstellung von Aufgaben in der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung geben,
- Hinweise für Form und Umfang des Erwartungshorizontes anbieten.

1.2 Grundlagen

Das Fach Geschichte wird in der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe entweder als Grundkurs mit zwei Wochenstunden oder als Leistungskurs mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Die Abiturprüfung im Grundkurs kann als mündliche Prüfung oder als schriftliche Prüfung durchgeführt werden. Im Leistungskurs ist eine schriftliche Abiturprüfung verbindlich. In der Abiturprüfung sollen die Prüflinge den fachlichen Kompetenzerwerb mittels der ihnen gestellten Aufgabenformate selbständig nachweisen, insbesondere ihre Sach-, Methoden- und Beurteilungskompetenz.

Dies bedarf zugleich einer angemessenen sprachlichen Darstellung, die eine inhaltliche Gliederung, schlüssige Argumentationsstrukturen und einen den Anforderungen des Faches entsprechenden Sprachgebrauch umfasst.

Grundlagen der Prüfung sind

- die „Einheitliche(n) Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Geschichte. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.12.1989 i. d. F. vom 10.2.2005“ (EPA Geschichte),
- die „Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO)“ in der aktuell geltenden Fassung sowie
- die geltenden Lehrpläne.

2 Inhalte, Anforderungsbereiche und Operatoren

2.1 Inhalte und Kompetenzen

Die Historische Kompetenz definiert sich für die Prüfungsaufgaben aus fünf im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzbereichen des Faches Geschichte. Handlungskompetenz als fünfte Komponente orientiert sich allerdings auch am lebenslangen Lernen und hat die Ausbildung eines historisch-politischen Bewusstseins mit Auswirkungen auf reales gesellschaftliches Handeln zum Ziel.

Die Aufgabenstellung muss sich daher an den Lerninhalten und den folgenden Kompetenzen der geltenden Lehrpläne orientieren.

- Orientierungskompetenz zeigt sich zum einen durch die Kenntnis und Anwendung von Ordnungskriterien und Strukturierungsansätzen der Geschichte wie Daten, Epochen, Theorieansätzen und Fachbegriffen, zum anderen in der Fähigkeit, Deutungsangebote zu hinterfragen sowie sich mittels Geschichte in der Gegenwart zu orientieren.
- Sachkompetenz zeigt sich in der narrativen und argumentierenden Darstellung historischer Sachverhalte und Strukturen basierend auf dem Wissen um Ereignisse, Prozesse, Strukturen und Personen.
- Methodenkompetenz zeigt sich in der Fähigkeit zur Interpretation verschiedener Quellengattungen, zur Analyse von Medien und Darstellungen von Geschichte sowie in Kenntnissen zu historischen Strukturierungsansätzen und in der Anwendung fachspezifischer Aufgabenstellungen.
- Beurteilungskompetenz zeigt sich zum einen in der Fähigkeit, historische Probleme aus der jeweiligen zeitgenössischen Sicht zu bewerten, zum anderen darin, mittels heutiger Maßstäbe und Normen dazu begründet Stellung zu beziehen. Außerdem beinhaltet sie die Fähigkeit, historische Deutungen und aktuelle Geschichtskultur in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen kritisch zu hinterfragen.
- Handlungskompetenz zeigt die Fähigkeit, Geschichte als Teil der eigenen Lebenswelt zu erfassen, an ihren öffentlichen Erscheinungsformen (Geschichtskultur) zu partizipieren sowie diese zu deuten und kritisch zu hinterfragen.

2.2 Anforderungen im Grund- und Leistungskurs

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 15.02.2018) sieht vor, dass der Fachunterricht auf unterschiedlichen Anspruchsebenen nach den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsordnungen in der Abiturprüfung“ (EPA) erteilt wird. Dabei repräsentiert Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung. Unterricht mit

erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) repräsentiert das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung, die exemplarisch vertieft wird.

Gemäß den Bestimmungen der EPA Geschichte sind Grundkurs- und Leistungskursfach identisch hinsichtlich ihres gemeinsamen Bestrebens, die historische Kompetenz der Prüflinge auszubilden. Dies bedeutet, dass alle Prüflinge die nachstehenden Operationen beherrschen müssen:

- Anwenden eines fundierten Wissens über vergangene Epochen, mehrere Räume und Dimensionen sowie verschiedene Subjekte historischen Geschehens
- Untersuchen historischer Sachverhalte bezüglich ihrer Problemhaltigkeit, Mehrdeutigkeit bzw. Kontroversität
- multiperspektivisches Betrachten/Untersuchen
- Interpretieren von Quellen unterschiedlicher Gattungen
- Erörtern von Deutungen historischer Sachverhalte
- Darstellen historischer Verläufe und Strukturen einschließlich des Erkennens und Erklärens von Zusammenhängen
- Erarbeiten von begründeten Sach- bzw. Werturteilen

Unterschiede zwischen dem Grundkurs und dem Leistungskurs ergeben sich im Geschichtsunterricht vor allem durch höhere Anforderungen des Leistungskurses im Hinblick auf

- Anzahl und Umfang der zu behandelnden Gegenstandsbereiche
- Komplexität und Vielfalt der Untersuchungsaspekte
- Ausmaß und Vielfalt der zu interpretierenden historischen Quellen und Darstellungen sowie den Grad der Selbstständigkeit in der Gestaltung des historischen Erkenntnisprozesses
- Tiefe der Einblicke in Erkenntnisprobleme des Faches (z. B. aktuelle Forschungsprobleme und -erkenntnisse, Definition historischer Begriffe, historische Theoriebildung)

2.3 Anforderungsbereiche

Die drei Anforderungsbereiche I, II und III dienen dazu, das Leistungsvermögen der Prüflinge nach Niveau, Komplexität und Grad der Selbstständigkeit in der Abiturprüfung möglichst differenziert zu erfassen.

Sie umfassen jeweils inhalts- und methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Berücksichtigung der Anforderungs- und Kompetenzbereiche trägt wesentlich dazu bei, Einseitigkeiten zu vermeiden sowie die Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben und die der Bewertung der Prüfungsleistungen zu erhöhen. Dabei lassen sich weder die Anforderungs- und Kompetenzbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Einzelfall eindeutig einem

bestimmten Anforderungs- und Kompetenzbereich zuordnen. Die Zuordnung zu den Anforderungsbereichen ist abhängig von den in den Lehrplänen/Richtlinien/Standards verbindlich vorgeschriebenen Kompetenzerwartungen sowie von den zugelassenen Arbeitsmitteln.

Die Aufgabenstellung, die Beschreibung der erwarteten Schülerleistung und die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgen auf der Grundlage der im Folgenden beschriebenen drei Anforderungsbereiche.

Der **Anforderungsbereich I** umfasst Reproduktionsleistungen innerhalb der Sachkompetenz (Sachwissen), der Methodenkompetenz sowie Grundlagen der Orientierungskompetenz (Strukturgitter).

- Wiedergeben von grundlegendem historischen Fachwissen,
- Bestimmen der Quellenart, Quellenkritik,
- Unterscheiden verschiedener Quellengattungen sowie zwischen Quellen und Darstellungen,
- Entnehmen von Informationen aus Quellen und Darstellungen,
- Bestimmen von Raum und Zeit historischer Sachverhalte.

Der **Anforderungsbereich II** umfasst die Reorganisation des Sachwissens einschließlich der Narrativierung als Bestandteil der Sachkompetenz, das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte auf der Basis einer fundierten Methodenkompetenz und Transferleistungen durch Analyse von Sachverhalten.

- Erklären kausaler, struktureller bzw. zeitlicher Zusammenhänge,
- sinnvolles Verknüpfen historischer Sachverhalte zu Verläufen und Strukturen,
- Analysieren von Quellen und Darstellungen,
- Konkretisieren bzw. Abstrahieren von Aussagen der Quelle oder Darstellung,
- Zusammenhängende schlüssige Darstellung im Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte.

Der **Anforderungsbereich III** umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu eigenständigen Sach- und Werturteilen mittels Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen. Dies geschieht auf der Basis von Beurteilungskompetenz.

- Entfalten einer strukturierten, multiperspektivischen und problembewussten historischen Argumentation,
- Diskutieren historischer Sachverhalte und Probleme,
- Überprüfen von Hypothesen zu historischen Fragestellungen,
- Entwickeln eigener Deutungen,
- Reflektieren der eigenen Urteilsbildung unter Beachtung historischer bzw. gegenwärtiger ethischer, moralischer und normativer Kategorien.

2.4 Operatoren

Die Formulierungen der Arbeitsaufträge müssen sich an den in den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Geschichte“ (EPA) aufgeführten Operatoren orientieren. Folgende Operatoren gelten für alle gesellschaftswissenschaftlichen Fächer:

Operatoren, die Leistungen im Anforderungsbereich I (Reproduktion) verlangen:	
nennen	unkommentierte Entnahme von Informationen aus einem vorgegebenen Material oder Auflistung von Kenntnissen ohne Materialvorgaben
beschreiben darstellen auswerten	zusammenhängende strukturierte und fachsprachlich angemessene Wiedergabe von Informationen und Sachverhalten, z.B. auch bildliche Darstellungen und Graphiken
zusammenfassen	Reduktion von Sachverhalten auf wesentliche Aspekte und deren strukturierte und unkommentierte Wiedergabe

Operatoren, die Leistungen im Anforderungsbereich II (Reorganisation/Transfer) verlangen:	
charakterisieren herausarbeiten	Beschreibung von Sachverhalten in ihren Eigenarten und Zusammenfassung dieser unter bestimmten Gesichtspunkt
erstellen	produktorientierte Bearbeitung von Aufgabenstellungen, z.B. in einem Diagramm, einer Faustskizze oder einem Wirkungsgeflecht
einordnen zuordnen	Einordnung eines Sachverhaltes in einen Zusammenhang
erklären	Darstellung von Ursachen und Begründungszusammenhängen bestimmter Strukturen und Prozesse
erläutern	wie erklären, aber Verdeutlichung durch zusätzliche Informationen und Beispiele
analysieren	systematische Auswertung von Materialien, Herausarbeitung von Charakteristika und Darstellung von Beziehungszusammenhängen
interpretieren	Darstellung von Sinnzusammenhängen aus vorgegebenem Material, die zu einer begründeten Schlussfolgerung führt
vergleichen	Herausarbeitung und Darstellung von Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede nach bestimmten Gesichtspunkten
begründen	Angabe von Ursachen für einen Sachverhalt und/oder Stützung von Aussagen durch Argumente oder Belege

Operatoren, die Leistungen im Anforderungsbereich III (Reflexion und Problemlösung) verlangen:	
entwickeln	Erstellung von Lösungsmodellen, Positionen, Einschätzungen, Strategien o.a. zu einem Sachverhalt oder einer vorgegebenen Problemstellung
beurteilen	Prüfung von Sachverhalten, Prozessen und Thesen, um kriterienorientiert zu einer sachlich fundierten Einschätzung zu gelangen
bewerten Stellung nehmen	wie beurteilen, aber zusätzlich mit Reflexion individueller Wertmaßstäbe, die zu einem begründeten Werturteil führen
prüfen überprüfen	Inhalte, Sachverhalte, Vermutungen oder Hypothesen auf der Grundlage eigener Kenntnisse oder mit Hilfe zusätzlicher Materialien auf ihre sachliche Richtigkeit bzw. auf ihre innere Logik hin untersuchen
erörtern diskutieren	reflektierte, in der Regel kontroverse Auseinandersetzung zu einer vorgegebenen Problemstellung führen und zu einem abschließenden, begründeten Urteil gelangen

3 Schriftliche Abiturprüfung

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Lehrkräfte, die mit der Ausarbeitung von Abiturvorschlägen beauftragt sind, erstellen auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase einen Aufgabenvorschlag gemäß Beauftragung der Schulaufsichtsbehörde.
- Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung darf sich die Prüfung nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Eine Zuordnung der gestellten Prüfungsaufgabe und ihrer Teilaufgaben zu den jeweiligen Themenfeldern des Lehrplans ist auszuweisen.
- Mit der Aufgabenstellung wird eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen (Erwartungshorizont) einschließlich der Bewertung der Teilaufgaben (Bewertungseinheiten- oder Gewichtungsvorschlag) vorgelegt. Die maximal zu erreichende Punktzahl soll im Grundkurs 60 und im Leistungskurs 90 Bewertungseinheiten („Rohpunkte“) betragen.
- Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III sowohl in der Leistungs- als auch in der Grundkursprüfung in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die Zuordnung der Teilaufgaben zu den Anforderungsbereichen ist anzugeben.
- Bei der Stellung der Prüfungsaufgabe sind die unterschiedlichen Anforderungsniveaus im Grund- und Leistungskurs angemessen zu berücksichtigen.
- Bei der Formulierung der Aufgaben werden die oben aufgeführten Operatoren/Arbeitsanweisungen gemäß ihrer Definition verwendet.
- Die Aufgabenstellung darf im Unterricht nicht behandelt worden sein; sie darf auch nicht Aufgaben, die von den Prüflingen bereits gelöst oder im Unterricht behandelt wurden, so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbstständige Arbeit darstellt.
- Die Aufgabenstellung muss so konzipiert sein, dass der Prüfling die von ihm erwarteten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Aspekte der Qualität, der Quantität und der Sprachkompetenz in der zur Verfügung stehenden Zeit tatsächlich erbringen kann. Die Zeitdauer für die Bearbeitung der Abituraufgabe beträgt im Leistungskurs 270 Minuten und im Grundkurs 180 Minuten.
- Es ist bibliographisch exakt anzugeben, woher Texte bzw. Materialien entnommen wurden, die Originaltexte bzw. -materialien sind in Form einer Kopie beizufügen. Alle Materialien sind in elektronischer und kopierfähiger Form einzureichen. Bei Materialien aus dem Internet ist das Zugriffsdatum anzugeben.

3.2 Art und Form der Aufgaben

Im Fach Geschichte bildet die Abiturprüfung eine thematische Einheit und besteht entweder aus einem der unten aufgeführten Aufgabenformate oder aus einer Kombination zwischen ihnen. Die Aufgabenstellung ist in der Regel mehrgliedrig und besteht aus wenigen, aber komplexen Arbeitsanweisungen, die sich an den Anforderungsbereichen orientieren. Ein unzusammenhängendes, additives Reihen von Arbeitsaufträgen ist nicht zulässig. Aufgabenformate im Fach Geschichte sind:

- **Interpretieren von Quellen**

Das Aufgabenformat „Interpretieren von Quellen“ erfordert das formale, inhaltliche und ideologiekritische Erschließen einer oder mehrerer Quellen mit dem Ziel, begründete historische Aussagen zu formulieren sowie eine Beurteilung abzugeben. Die gattungsbezogene Quellenkritik ist dabei eine unverzichtbare methodische Voraussetzung.

Das Erschließen einer Quelle erfolgt stets unter bestimmten Gesichtspunkten. Im Mittelpunkt steht die Fähigkeit zur selbstständigen Untersuchung der Inhalte, Intentionen und Besonderheiten des gegebenen Materials, dessen Einordnung in den historischen Kontext und in weiterreichende Zusammenhänge. Es werden dabei die Aussagen herausgearbeitet, die der Aufgabenstellung entsprechen. Lediglich zur Bestätigung oder Illustration bereits vorhandener Erkenntnisse darf das Quellenmaterial nicht dienen.

- **Untersuchen von Darstellungen in Bezug auf Deutungen historischer Sachverhalte**

Das Aufgabenformat „Umgang mit historischen Sachverhalten aus Darstellungen“ stellt die Auseinandersetzung mit Deutungen von Geschichte und Positionen zu historischen Sachverhalten und Problemen in den Mittelpunkt. In dieser Aufgabenart werden historische Darstellungen untersucht und beurteilt. Es erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit den Texten oder Materialien. Deren Deutungs- und Denkmuster werden offengelegt, ebenso wie der ideologische Standpunkt des Verfassers und der historische Kontext. Dies bedeutet, dass z.B. Textauszüge aus der Fachliteratur oder journalistische Formate (Essay, Feature) oder visuelle Darstellungen nach Inhalt und Struktur analysiert und auf ihre Schlüssigkeit hin untersucht werden.

Die Analyse der Darstellung erfolgt auf den Ebenen des Erläuterns, des Abwägens von Pro und Contra und des Beurteilens. Dabei werden aus dem Unterricht bekannte Kenntnisse über historische Sachverhalte sowie andere Erklärungen und Positionen herangezogen, um die Triftigkeit der in der Darstellung gegebenen Deutungen zu überprüfen oder um den Erklärungswert verschiedener Auffassungen miteinander zu vergleichen.

- **Ausarbeiten eines historischen Sachverhaltes in Form einer historischen Argumentation**

Bei diesem Aufgabenformat werden von den Prüflingen historische Ereignisse, Prozesse oder Zustände themenbezogen ausgewählt und zu einer eigenen sinnstiftenden historischen Darstellung (Narrativierung) verbunden. Die Ausführungen sind – in der Regel durch die Aufgabenstellung – räumlich wie zeitlich begrenzt und auf ein historisches Problem oder eine These bezogen. Die Prüflinge ziehen historische Sachverhalte aufgabenbezogen heran, entfalten, reflektieren, bewerten und verknüpfen sie zu einer schlüssigen Argumentation. Dabei finden und erläutern sie kausale, strukturelle oder zeitliche Zusammenhänge und kommen zu einer begründeten Stellungnahme zum Problem bzw. zur These.

Die Aufgabenstellung für den Grundkurs muss die geringere Arbeitszeit berücksichtigen. Sie unterscheidet sich von der Aufgabenstellung für den Leistungskurs vor allem dadurch, dass der Umfang der Aufgabenstellungen/Materialien reduziert ist.

Die Anforderungen im Grundkurs sollen sich aber nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ von denen im Leistungskurs unterscheiden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt sowohl bei grundlegendem als auch bei erhöhtem Anforderungsniveau im Anforderungsbereich II; darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen. Bei grundlegendem Anforderungsniveau sind die Anforderungsbereiche I und II, bei erhöhtem Anforderungsniveau die Anforderungsbereiche II und III stärker zu akzentuieren.

Die Prüfungsaufgabe im Grundkurs kann in angemessenem Umfang Aufgaben oder Aufgabenteile der Prüfungsaufgabe im Leistungskurs enthalten. Gegebenenfalls übereinstimmende Aufgabenteile in den Aufgabenstellungen im Grundkurs und im Leistungskurs berücksichtigen die unterschiedlichen Anforderungsniveaus.

3.3 Arbeitsmittel

Arbeitsmittel für die Prüflinge sind das ggf. beigefügte Material. Das Material darf nicht Gegenstand des vorangegangenen Unterrichts gewesen sein, muss aber in den entsprechenden Gattungen dem Prüfling vertraut sein. Es muss der Bearbeitung des Themas dienen und in Anzahl, Umfang und Komplexität der Arbeitszeit angemessen sein. Die Anzahl der Materialien ist zu begrenzen, um die Differenzierung und Tiefe der Bearbeitung und damit den Grad der Selbstständigkeit der Leistungen der Prüflinge zu erhöhen. Quellentexte oder Darstellungen sollen möglichst in ungekürzter Form verwendet werden. Kürzungen sind nur behutsam vorzunehmen und kenntlich zu machen. Dabei ist der authentische, geschlossene Sinnzusammenhang zu wahren.

3.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

- Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit muss die Wertigkeit der vom Prüfling erbrachten Leistung hervorgehen. Die Benotung der Arbeit ist in einer differenzierenden Beurteilung der Vorzüge und Mängel der Arbeit schriftlich zu begründen.
- Die zusammenfassende verbale Beurteilung der Prüfungsleistung schließt mit einer Note, die begründet und nachvollziehbar erteilt wird. Für die Benotung der Prüfungsleistung gelten die entsprechenden Notendefinitionen gemäß § 25 GOS-VO. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit sind mit Hilfe der gängigen Korrekturzeichen kenntlich zu machen.
- Grundlagen für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung sind der Erwartungshorizont und der Bewertungsmaßstab. Weitere im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, jedoch gleichwertige sinnvolle Lösungen sind entsprechend zu werten.

Die Bewertung richtet sich nach den Aspekten der Qualität, der Quantität und der Sprachkompetenz.

- Zum Aspekt der Qualität gehört unter anderem:
Erfassen der Aufgabe, Genauigkeit der Kenntnisse und Einsichten, Sicherheit in der Beherrschung der Methoden und der Fachsprache, Stimmigkeit und Differenziertheit der Aussage, Herausarbeitung des Wesentlichen, Anspruchsniveau der Problemerkennung, Fähigkeit zur kritischen Würdigung der Bedingtheit und Problematik eigener und fremder Auffassungen.
- Zum Aspekt der Quantität gehört unter anderem:
Umfang der Kenntnisse und Einsichten, Breite der Argumentationsbasis, Vielfalt der Aspekte und Bezüge.
- Zum Aspekt der Sprachkompetenz gehört unter anderem:
die Fähigkeit, sich standardsprachlich korrekt und angemessen auszudrücken. Bei der Bewertung der Prüfungsleistung sind die Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache, die Folgerichtigkeit und der Zusammenhang der Ausführungen und die konzeptionelle Klarheit der Aussagen zu berücksichtigen.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form der Darstellung führen gemäß § 41 Abs.3 GOS-VO und § 6 Abs. 5 der "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten in einfacher Wertung.

Die Note „gut“ (11 Punkte) kann erteilt werden, wenn

- Leistungen aus den drei Anforderungsbereichen vorliegen,
- fundierte Sach- und Beurteilungskompetenz nachgewiesen wird,
- die zentralen Aussagen der vorgegebenen historischen Medien und Darstellungen voll erfasst werden,
- stets eine schlüssige geordnete Bearbeitung der Aufgaben bzw. eine entsprechende Argumentation erfolgt,
- die sprachliche Darstellung angemessen und mittels der eingeführten Fachbegriffe erfolgt.

Die Note „ausreichend“ (05 Punkte) kann erteilt werden, wenn

- Leistungen des Anforderungsbereichs II erreicht werden,
- Sach- und Beurteilungskompetenz nachzuweisen ist,
- zentrale Aussagen der vorgegebenen historischen Medien in Grundzügen herausgearbeitet werden,
- die Aufgabenstellung erfasst ist und die Bearbeitung der Aufgabe sprachlich verständlich und unter Verwendung fachsprachlicher Termini erfolgt,
- eine erkennbare Gliederung bzw. Ordnung der Ausführungen vorliegt.

4 Mündliche Abiturprüfung (gemäß § 46, Absatz 1 bis 3, GOS-VO)

Die mündliche Prüfung besteht gemäß § 49 der GOS-VO aus zwei Teilen und verlangt einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zu einem themengebundenen Gespräch/Dialog.

4.1 Prüfungsgegenstände

- Prüfungsgegenstände der mündlichen Prüfung sind die Lerninhalte der jeweils gültigen Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase.
- Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung darf sich die Gesamtprüfung nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken.
- Die Aufgabe der mündlichen Prüfung darf im Unterricht nicht behandelt worden sein und keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung darstellen; Absprachen zwischen Prüflingen und Prüfern über Inhalte der Prüfung sind nicht zulässig.
- Die mündliche Prüfung umfasst alle Anforderungsbereiche und möglichst viele Kompetenzbereiche.
- Ein Gegenwartsbezug innerhalb der Prüfung ist möglich.

4.2 Aufgabenstellung (Erster Prüfungsteil)

Als Ausgangspunkt für die mündliche Prüfung dient eine begrenzte, gegliederte, schriftlich verfasste Aufgabe auf der Grundlage vorgelegter Materialien. Für die Erstellung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung.

Die Aufgabe wird vom Fachprüfer / von der Fachprüferin im Einvernehmen mit dem / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses gestellt; dazu ist dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses die Aufgabenstellung zusammen mit dem Erwartungshorizont in schriftlicher Form vorzulegen. Auch die im Rahmen der mündlichen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses festgelegt.

Die Aufgabenstellung muss der Zielsetzung der Abiturprüfung entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass

- die Aufgabe es ermöglicht, dass die Prüflinge Kompetenzen in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen können,
- die Aufgabe der Zielsetzung der Abiturprüfung entspricht: Aufgaben, die nur eine rein gedächtnismäßige Wiedergabe erlernten Wissensstoffes verlangen, entsprechen dieser Zielsetzung nicht,
- die Aufgabe hinsichtlich Umfang und Komplexität in der Vorbereitungszeit (ca. 30 Minuten) von den Prüflingen bewältigt werden kann,

- die Ergebnisse innerhalb der für den ersten Prüfungsteil vorgesehenen Zeit (ca. 10 Minuten) in einem zusammenhängenden Vortrag dargestellt werden können,
- die Aufgabe im Einvernehmen zwischen dem Fachprüfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Zweitprüfer) gestellt wird.

4.3 Durchführung der Prüfung

- Im ersten Prüfungsteil (ca. 10 Minuten) soll der Fachprüfer dem Prüfling zunächst Gelegenheit geben, selbstständig die vorbereitete Bearbeitung der Aufgabenstellung zusammenhängend vorzutragen. Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen und eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe erlernten Wissensstoffes widersprechen dem Zweck der Prüfung.

Der Fachprüfer knüpft gegebenenfalls durch ergänzende Fragen an den Vortrag des Prüflings an, wobei er in der Regel im thematischen Rahmen des Sachgebietes bleibt, aus dem die Prüfungsaufgabe gestellt ist. Das Abfragen von Einzelkenntnissen widerspricht dem Sinn der Prüfung.

- Im zweiten Teil der Prüfung (ca. 10 Minuten) soll der Zweitprüfer vor allem grundlegende fachliche Zusammenhänge und Lerninhalte, die sich aus anderen Unterrichtseinheiten ergeben, überprüfen.

Das unzusammenhängende Abfragen von Einzelkenntnissen entspricht nicht dem Sinn der Prüfung.

Der Zweitprüfer als Vorsitzender des Prüfungsausschusses achtet auf die Gleichmäßigkeit und die Angemessenheit der Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe.

4.4 Bewertung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten sinngemäß die für die schriftliche Prüfung verbindlichen Grundsätze; es ist insbesondere zu bewerten, in welchem Maße die Prüflinge in der Lage sind,

- die Inhalte des vorgelegten Materials zu erfassen und das behandelte Thema bzw. Problem sachlich korrekt darzustellen,
- den Sachverhalt oder das Problem historisch einzuordnen,
- sich mit den Sachverhalten und Problemen des vorgegebenen Materials selbstständig auseinander zu setzen und eine eigene Stellungnahme vorzutragen und zu begründen,
- in einem themengebundenen Gespräch angemessen auf Impulse des Prüfers einzugehen und eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen,

- sich klar und differenziert auszudrücken und Überlegungen im gegliederten Zusammenhang vorzutragen,
- fachspezifische Grundbegriffe anzuwenden und sprachlich angemessen zu formulieren.

5 Weitere Regelungen

Weitergehende Regelungen zu den Anforderungen und zum Ablauf der Abiturprüfung können sich aufgrund von Vorgaben der Konferenz der Kultusminister (KMK) ergeben. Ergänzende Hinweise zur Erstellung der Prüfungsaufgaben gehen den beauftragten Lehrkräften und Gremien zusammen mit der schriftlichen Beauftragung zu.